
560.11 Richtlinien der Stadt für Zuwendungen zur Förderung des Sports

(S p o r t f ö r d e r r i c h t l i n i e n)

- 1. Allgemeine Bestimmungen**
- 2. Förderungsvoraussetzungen**
- 3. Förderungsarten**
 - 3.1 Betriebszuschüsse
 - 3.1.1 Mitgliederzuschuss
 - 3.1.2 Jugendzuschuss
 - 3.1.3 Unterhaltszuschuss
 - 3.1.4 Übungsleiterzuschuss
 - 3.1.5 Fahrtkostenzuschuss
 - 3.1.6 Jubiläumszuschuss
 - 3.1.7 Sportveranstaltungen
 - 3.1.8 Stadtmeisterschaften
- 4. Investitionszuschuss**
- 5. Sportstättenbenützung**
- 6. Sportlerehrung**
 - 6.1 Meisterschaften der Spitzenfachverbände
 - 6.2 Wettbewerbe für den Behinderten-, Blinden-, Gehörlosen- und
Versehrtensport
 - 6.3 Verdiente ehrenamtliche Mitarbeiter des Sports
- 7. Übergangsvorschriften**

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Stadt Nürnberg fördert den Breiten- und Leistungssport in Anerkennung seiner gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach diesen Richtlinien. Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet; Verpflichtungen für die Stadt können daraus nicht abgeleitet werden.

1.2 Die städtischen Zuschüsse sind zweckgebunden. Vom Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich ein schriftlicher Verwendungsnachweis vorzulegen. Er entfällt für Betriebszuschüsse nach Nr. 3.1.1 bis 3.1.6.

Auf Nr. 3.3.8 der Allgemeinen Finanzwirtschaftsbestimmungen der Stadt Nürnberg (AFB) wird verwiesen. Die Stadt Nürnberg ist berechtigt, Buchführung und Belege zu prüfen und sich von der richtigen Mittelverwendung an Ort und Stelle zu überzeugen.

(Sportförderrichtlinien)

1.3 Zuständigkeiten

Der Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit beschließt auf Empfehlung der Sportkommission über

- Ausnahmen von den Förderungsvoraussetzungen
- die Verteilung der Haushaltsmittel auf die Förderungsarten sowie die Höhe der Fördersätze (Nr. 3.1 und 5.3)
- die Gewährung von Zuschüssen im Einzelfall über 100.000 Euro (Nr. 4).
- Der Leiter des SportService entscheidet auf Empfehlung der Sportkommission über
- die Gewährung von Investitionszuschüssen im Einzelfall bis 100.000 Euro (Nr. 4)
- die Gewährung von Zuschüssen im Einzelfall nach Nr. 3.1.7, 3.1.8 und 5.4.
- die Ehrung verdienter ehrenamtlicher Mitarbeiter des Sports (Nr. 6.3).

Die übrigen Entscheidungen im Rahmen des Vollzugs der Sportförderrichtlinien trifft der Leiter des SportService in eigener Zuständigkeit.

Die Zuständigkeit des Stadtrates gemäß § 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat, insbesondere für Maßnahmen, die einen Aufwand von mehr als 400.000 Euro erfordern, bleibt unberührt.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1 Grundsätzlich werden nur Nürnberger Sportvereine gefördert, die den staatlich geförderten Dachorganisationen des bayerischen Sports (Bayerischer LandesSportverband, Bayerischer Sportschützenbund, Oberpfälzer Schützenbund) angehören oder von der Sportkommission als besonders förderungswürdig anerkannt worden sind. Sie müssen im Vereinsregister eingetragen sein, ihren Sitz in Nürnberg haben und wegen Förderung des Sports gemeinnützig sein.

2.2 Weitere Voraussetzung sind monatliche Mitgliedsbeiträge von mindestens 6 Euro für Erwachsene (Mitglieder ab 18 Jahre)

3 Euro für Jugendliche (Mitglieder bis 18 Jahre).

Familienbeiträge sowie Beitragsermäßigungen für bestimmte Gruppen (z.B. Schüler, Auszubildende, Rentner, Wehrdienst- und Zivildienstleistende) oder aus sozialen Gründen für Einzelfälle stehen der Förderung nicht entgegen.

2.3 Vereine, die ab 2002 den Dachorganisationen des bayerischen Sports beitreten, werden nur gefördert, wenn sie mindestens 50 Mitglieder haben und mindestens 50 % der Mitglieder ihren Wohnsitz in Nürnberg haben. Die Förderungsfähigkeit beginnt erst ab dem vierten Haushaltsjahr nach Aufnahme in die Dachorganisation. Diese Einschränkung gilt nicht beim Zusammenschluss von Vereinen.

2.4 Der Verein muss aktive Jugendarbeit leisten. Diese Voraussetzung ist dann erfüllt, wenn der Anteil der Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre mindestens 10 %

(Sportförderrichtlinien)

der Gesamtmitgliederzahl beträgt. Sie entfällt bei Vereinen zur Pflege des Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensports sowie bei Vereinen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur eingeschränkt Jugendsport betreiben können (z.B. Schießsport, Motorsport).

2.5 Zur Prüfung der an die Mitgliederzahlen geknüpften Förderungsvoraussetzungen werden grundsätzlich die Zahlen am 01.01. des Jahres herangezogen, für das die Förderung beansprucht wird. Beim Investitionszuschuss (Nr. 4) sowie bei den Gebühren und Entgelten für die Sportstättennutzung (Nr. 5) kann auch auf die Zahlen des Vorjahres zurückgegriffen werden, wenn diejenigen des laufenden Jahres noch nicht vorliegen.

2.6 Ausnahmsweise können bei einigen Förderungsarten auch Sportverbände gefördert werden, und zwar die bayerischen Dachorganisationen des Sports und ihre fachlichen Gliederungen (Fachverbände) sowie ihre regionalen Gliederungen (Bezirk Mittelfranken und Kreis Nürnberg), und die Mitgliedsorganisationen des Deutschen Sportbundes.

2.7 Berufssport wird grundsätzlich nicht gefördert.

3. Förderungsarten

3.1 Betriebszuschüsse

Zu Beginn des Jahres werden die im Haushalt für Zuschüsse an Sportvereine und Sportverbände zur Verfügung stehenden Mittel auf die Förderungsarten verteilt sowie die Fördersätze für die Betriebszuschüsse nach Nr. 3.1.1 bis 3.1.6 festgelegt.

Bewilligung und Auszahlung der Betriebszuschüsse erfolgen durch den SportService. Die Beträge werden auf volle Euro auf- oder abgerundet. Nicht verbrauchte Mittel bei einer Förderungsart können für andere Förderungsarten verwendet werden.

Grundsätzlich werden Zuschüsse nur auf Antrag gewährt. Er entfällt jedoch bei Zuschüssen nach Nr. 3.1.1 bis 3.1.3 und 3.1.6.

3.1.1 Mitgliederzuschuss

Förderungsfähige Sportvereine erhalten einen Zuschuss für jedes Mitglied. Er kann begrenzt werden auf Vereine, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Berechnungsgrundlage ist die Mitgliederzahl am 01.01. des Jahres, für das der Zuschuss gewährt wird. Bei Vereinen, die den bayerischen Dachverbänden angehören, wird sie den Bestandsmeldungen an die Dachverbände entnommen.

3.1.2 Jugendzuschuss

Förderungsfähige Sportvereine erhalten einen Zuschuss für jedes jugendliche Mitglied. Er kann gestaffelt werden nach dem Anteil der Jugendlichen an der Gesamtmitgliederzahl. Jugendliche Mitglieder sind diejenigen, die am 01.01. des Jahres, für das der Zuschuss gewährt wird, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(Sportförderrichtlinien)

Berechnungsgrundlage ist die Mitgliederzahl am 01.01. des Jahres, für das der Zuschuss gewährt wird. Bei Vereinen, die den bayerischen Dachverbänden angehören, wird sie den Bestandsmeldungen an die Dachverbände entnommen.

3.1.3 Unterhaltszuschuss

Förderungsfähige Sportvereine, die Sportanlagen betreiben und unterhalten, erhalten einen Zuschuss, der sich an der Zahl und der Größe der Sportanlagen orientiert. Gefördert werden nur solche Sportanlagen, die dem Verein gehören oder für die er die Betriebs- und Unterhaltskosten zu tragen hat.

Sportanlagen, die sich außerhalb des Stadtgebiets befinden, werden nur gefördert, wenn mindestens 50 % der Vereinsmitglieder ihren Wohnsitz in Nürnberg haben.

Berechnungsgrundlage sind die beim SportService geführten Aufzeichnungen über Anzahl und Größe der Vereinssportanlagen. Die Vereine sind verpflichtet, Änderungen im Sportstättenbestand dem SportService mitzuteilen.

3.1.4 Übungsleiterzuschuss

Förderungsfähige Sportvereine erhalten einen Zuschuss je anerkannter Übungsleiterlizenz. Dabei wird auf die Feststellungen im Rahmen des staatlichen Zuwendungsverfahrens zurückgegriffen, das auf der Grundlage von Abschnitt B der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports“ (staatliche Sportförderrichtlinien) vom SportService als Kreisverwaltungsbehörde abgewickelt wird. Ein gesonderter Antrag für den städtischen Zuschuss ist nicht erforderlich.

Für Tätigkeiten in Sportarbeitsgemeinschaften im Rahmen des Kooperationsmodells „Sport nach 1 Sport in Schule und Verein“ werden Übungsleiterlizenzen zusätzlich gewichtet.

Zur Ermittlung des Förderbetrags je anerkannter und gewichteter Übungsleiterlizenz werden die zur Verfügung stehenden Mittel (Nr. 3.1) durch die Summe der anerkannten und gewichteten Übungsleiterlizenzen geteilt.

3.1.5 Fahrtkostenzuschuss

Förderungsfähige Sportvereine erhalten Zuschüsse für Fahrtkosten zu

- deutschen Meisterschaften der ordentlichen Mitgliedsorganisationen des Deutschen Sportbundes (Spitzenfachverbände)
- Wettkämpfen im Rahmen des jeweiligen Terminplans von Mannschaften in den beiden höchsten Amateurklassen ihres Sportfachverbandes und der höchsten Jugendklasse der jeweiligen Altersstufe; gibt es bei einem Sportfachverband nicht mehr als zwei Amateurklassen, beschränkt sich der Zuschuss auf Mannschaften, die sich in der obersten Klasse befinden.

Der Zuschuss wird nur für Fahrten zu Austragungsorten gewährt, die mehr als 150 Bahnkilometer von Nürnberg entfernt sind und nur insoweit, als sich der Verein an den Fahrtkosten beteiligt.

Gefördert werden nur aktive Teilnehmer. Bei Mannschaftswettkämpfen wird der Zuschuss begrenzt auf die höchstmögliche Zahl von Teilnehmern, die nach den Be-

(Sportförderrichtlinien)

stimmungen des jeweiligen Fachverbandes für einen Wettkampf eingesetzt werden können.

Seniorenwettkämpfe werden nicht gefördert.

Anträge für Wettkämpfe, die länger als ein Jahr zurückliegen, werden nicht mehr berücksichtigt.

3.1.6 Jubiläumszuschuss

Sportvereine, die die Förderungsvoraussetzungen nach Nr. 2.1 erfüllen, erhalten ab dem 25jährigen Jubiläum in jeweils 25jährigem Abstand einen Zuschuss zur Jubiläumsveranstaltung.

Berechnungsgrundlage sind die beim SportService vorliegenden Informationen über das Gründungsjahr des Vereins.

3.1.7 Sportveranstaltungen

Sportveranstaltungen von förderungsfähigen Sportvereinen und -verbänden, die über den regelmäßigen Spielbetrieb hinausgehen, können gefördert werden durch kostenlose Überlassung von städtischen Sportstätten (sofern der SportService für Vergabe und Rechnungsstellung zuständig ist) sowie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durch Gewährung von Zuschüssen zu den Veranstaltungskosten (einschließlich eventueller Gebühren und Entgelte für die Überlassung städtischer Sportstätten) und durch Bereitstellung von Ehrenpreisen. Die Förderung hängt davon ab, wie groß das Interesse der Stadt Nürnberg an der Veranstaltung ist.

3.1.8 Stadtmeisterschaften

Für die von den Sportfachverbänden durchgeführten Stadtmeisterschaften stellt die Stadt Nürnberg Urkunden und Plaketten zur Verfügung. Die städtischen Sportstätten werden kostenlos überlassen (sofern der SportService für Vergabe und Rechnungsstellung zuständig ist). Außerdem können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Zuschüsse gewährt werden, insbesondere für Miet- und Fahrtkosten (einschließlich eventueller Gebühren und Entgelte für die Überlassung städtischer Sportstätten).

Die geplante Durchführung von Stadtmeisterschaften muss zu Beginn des Jahres beim SportService angemeldet werden, damit die Urkunden und Plaketten rechtzeitig beschafft werden können.

4. Investitionszuschuss

4.1 Förderungsfähige Sportvereine und Sportverbände erhalten Zuschüsse für

- Bau (Neubau, Umbau, Erweiterung) von Sportanlagen sowie Erwerb von Sportanlagen und Grundstücken auf der Grundlage von Abschnitt D der staatlichen Sportförderrichtlinien,
- Instandsetzungsmaßnahmen an förderungsfähigen Sportanlagen nach Abschnitt D Nr. 2 der staatlichen Sportförderrichtlinien (zuzüglich der Freibäder), wenn der Aufwand über den regelmäßigen Unterhalt hinausgeht und die zuwendungsfähigen Kosten mindestens 5.000 € pro Maßnahme betragen, auch wenn die Voraus-

(Sportförderrichtlinien)

setzungen nach Abschnitt D Nr. 2.1.3 der staatlichen Sportförderrichtlinien nicht in allen Punkten erfüllt sind,

- Anschaffung von Geräten zur Pflege und zum Unterhalt der Vereinssportanlagen, wenn die Kosten mindestens pro Gerät 1.000 € betragen.

Neubaumaßnahmen werden nur gefördert, wenn der Verein mindestens 100 Mitglieder hat oder eine Kooperation mit einem anderen Verein mit dem Ziel der gemeinsamen Nutzung der Sportanlagen eingeht. Neubaumaßnahmen außerhalb des Stadtgebiets werden nur gefördert, wenn die Sportart in Nürnberg nicht ausgeübt werden kann oder wenn in Nürnberg kein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und wenn mindestens 50 % der Mitglieder des Vereins ihren Wohnsitz in Nürnberg haben.

Baumaßnahmen werden in der Regel nur gefördert, wenn sie beim Energie- und Wasserverbrauch dem städtischen Konzept "Umweltschutz im Verein" entsprechen. Der Bewilligungsbescheid und die Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn können mit entsprechenden Auflagen versehen werden.

4.2 Der Zuschuss wird auf Antrag gewährt. Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme beim SportService gestellt werden. Bei Mitförderung durch den Freistaat Bayern ist eine Kopie des staatlichen Zuwendungsantrags einschließlich aller Anlagen beim SportService einzureichen; in diesem Fall werden die vom BLSV festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten auch dem städtischen Zuschuss zu Grunde gelegt. Bei allen anderen Anträgen genügt ein formloser Antrag, aus dem das geplante Vorhaben und seine Finanzierung hervorgehen. Dem Antrag ist ein Erläuterungsbericht mit Angaben zu geplanten Umweltschutzmaßnahmen beizufügen. Die voraussichtlichen Kosten sind durch Kostenangebote zu belegen.

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigung der Zuschussgeber vorliegt. Bei Mitförderung durch den Freistaat Bayern genügt die Genehmigung des BLSV zum vorzeitigen Baubeginn, wenn keine Auflagen zum Umweltschutz gemacht werden.

4.3 Die Zuschüsse sollen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen 20 %, bei Instandsetzungsmaßnahmen 25 % und bei der Anschaffung von Pflegegeräten 50 % der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Sie werden auf volle 50 Euro auf- oder abgerundet.

In Katastrophenfällen kann der Zuschuss um bis zu 20 % erhöht werden.

Werden Pflegegeräte durch mindestens einen weiteren Verein genutzt, soll der Zuschuss um 10 % höher festgesetzt werden.

Zuschüsse für Neubaumaßnahmen außerhalb des Stadtgebietes sind anteilig zurückzuzahlen, wenn und solange die Zahl der Mitglieder, die ihren Wohnsitz in Nürnberg haben, innerhalb von 25 Jahren unter 50 % sinkt.

4.4 Förderungsfähige Sportvereine mit eigenen Sportplätzen, die finanziell nicht in der Lage sind, die notwendigen Maßnahmen zum Unterhalt (Aerifizieren, Vertikutieren, Sanden, Düngen) vorzunehmen, können dafür Unterstützung durch die Sportplatzpflegekolonne des SportService erhalten.

(Sportförderrichtlinien)

Anträge sind bis Ende März beim SportService einzureichen. Ihnen kann nur entsprochen werden, soweit die Personal- und Maschinenkapazitäten des SportService es ermöglichen; vorrangig sind Pflege und Unterhalt der städtischen Sportanlagen.

5. Sportstättenbenützung

5.1 Die städtischen Sportstätten stehen, soweit sie für eigene Zwecke der Stadt nicht benötigt werden, vorrangig Nürnberger Sportvereinen und förderungsfähigen Sportverbänden für sportliche Zwecke zur Verfügung. Es gelten die Schulraumüberlassungsbedingungen (SchÜB) mit Entgeltordnung, die Sportanlagensatzung mit Sportanlagengebührensatzung und die Bädersatzung mit Bädergebührensatzung). Die Jedermannsportplätze stehen allen Nürnberger Gemeindeangehörigen kostenlos zur Verfügung.

5.2 Für die Nutzung von städtischen Sporthallen und Freisportanlagen für sportliche Zwecke gibt es für förderungsfähige Sportvereine und förderungsfähige Sportverbände günstigere Tarife mit am Jugendanteil orientierten Rabatten.

5.3 Für die Nutzung von städtischen Bädern für sportliche Zwecke erhalten förderungsfähige Sportvereine und förderungsfähige Sportverbände Zuschüsse aus Sportfördermitteln. Der Fördersatz wird als prozentualer Anteil der Bädergebühr festgesetzt und in der Regel vom SportService direkt mit dem Eigenbetrieb Nürnberg-Bad verrechnet.

Aufwandsersatz, z.B. Ersatz zusätzlicher Reinigungskosten, wird nicht gefördert.

5.4 Für die Nutzung nichtstädtischer Sportstätten können in besonderen Fällen Mietzuschüsse gewährt werden.

6. Sportlerehrung

Die Stadt Nürnberg ehrt erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler sowie verdiente Frauen und Männer durch Verleihung von Plaketten, Ehrennadeln und Urkunden. Geehrt werden nur Mitglieder eines Sportvereins, der seinen Sitz in Nürnberg hat.

6.1 Meisterschaften der Spitzenfachverbände

Mit Plakette und Urkunde werden Sportlerinnen und Sportler geehrt, die bei Veranstaltungen der ordentlichen Mitgliedsorganisationen des Deutschen Sportbundes (Spitzenfachverbände)

- deutscher Meister geworden sind
- bei Europameisterschaften einen der ersten sechs Plätze belegt haben
- an Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen teilgenommen haben
- deutschen Rekord, Europarekord oder Weltrekord erzielt haben
- besondere sportliche Leistungen außerhalb von Meisterschaften erbracht haben.

(Sportförderrichtlinien)

Bei Mannschaftsmeisterschaften erhält zusätzlich zu den Mannschaftsmitgliedern auch der Verein eine Plakette und eine Urkunde.

6.2 Wettbewerbe für den Behinderten-, Blinden-, Gehörlosen- und Versehrten-sport

Mit Plakette und Urkunde werden Sportlerinnen und Sportler geehrt, die bei Wettbewerben des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes und des Deutschen Behinderten-Sportverbandes oder bei Meisterschaften der Spitzenfachverbände, die eigene Klassen für Behinderte, Blinde, Gehörlose und Versehrte ausschreiben, auf nationaler oder internationaler Ebene Siege errungen haben.

Bei Mannschaftsmeisterschaften erhält zusätzlich zu den Mannschaftsmitgliedern auch der Verein eine Plakette und eine Urkunde.

6.3 Verdiente ehrenamtliche Mitarbeiter des Sports

Mit Nadel und Urkunde werden Frauen und Männer geehrt, die sich um die Sportbewegung auf Verbands- und Vereinsebene besondere Verdienste erworben haben.

7. Übergangsvorschriften

Zur Vermeidung von Härtefällen werden bei den

- Übungsleiterzuschüssen (Nr. 3.1.4) in den Jahren 2006 bis 2008 die positive und die negative Differenz zum Übungsleiterzuschuss 2005 je Verein begrenzt auf 10 % im Jahr 2006, 20 % im Jahr 2007 und 30 % im Jahr 2008
- Zuschüssen für Investitionsmaßnahmen (Nr. 4) die bis zum 15.10.2005 eingegangenen Anträge noch nach den bis zum 31.12.05 geltenden Sportförderrichtlinien abgewickelt.